

# Bedingungen für Pilot-Secure 2005

## Teil A:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die **Auslandsreisekrankenversicherung** (AVB-AR-365/2004) = AKV. Siehe unter: [www.pilotsecure.de](http://www.pilotsecure.de)

## Teil B:

Besondere Bedingungen für die **Bergungs- und Notfallkosten** von Pilot-Secure (Stand 2005/01) BB P-S

Der Versicherer erbringt einen Kostenersatz. Die Erstattung erfolgt nach Einreichen der schriftlichen Schadensanzeige (download unter [www.pilot-secure.de](http://www.pilot-secure.de)), der erforderlichen Nachweise und der Originalbelege.

a) Wenn das verwendete Fluggerät während der Benutzung zu Schaden gekommen ist und die Verwendungsfähigkeit nicht mehr, bzw. erst am zweiten bis vierten Tag wieder hergestellt werden kann. Ein Reparatur- oder Entsorgungsnachweis ist zu erbringen.

b) Wenn es bei einem Streckenflug zu einem wetterbedingten Abbruch kam, oder der Rückflug aufgrund Wetterverschlechterung nicht durchgeführt werden sollte. Voraussetzung ist der Nachweis des Versicherten, dass vor dem Start die aktuelle GAFOR-Wettervorhersage einen Sichtflug erlaubte und eine spätere GAFOR-Ausgabe für diese Gebiete eine X-Ray-Vorhersage beinhaltet.

## 1. Leistungen aufgrund eines Ereignisses während einer fliegerischen Aktivität

### 1.1 Bergungskosten je Schadenereignis bis maximal Euro 3.500,-

Der Versicherer erstattet die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden (Bergungskosten). Diese Kosten werden im Falle eines Unfalles ersetzt, auch dann, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

a) Bergungskosten für den Inhaber eines Luftfahrerscheines bzw. einer Luftsportgeräteführerlizenz. Außerdem die Kosten für den Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik, soweit ärztlich angeordnet und bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland auch den Ersatz der Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.

b) Bergungskosten für das Luftfahrzeug bzw. Luftsportgerät mit einer Selbstbeteiligung von Euro 500,-. Außerdem die Kosten für den Transport des verunfallten Fluggerätes bis zur nächsten Entsorgungsstätte bzw. zur nächsten Reparaturwerkstatt.

### 1.2. Mietkosten für Ersatz eines nicht motorisierten Luftsportgerätes. Der Versicherer erstattet die Leihgebühren, sofern das Gerät während der Benutzung zu Schaden gekommen ist und die Verwendungsfähigkeit nicht mehr, bzw. frühestens am folgenden Tag wieder hergestellt werden kann.

### 1.3. Kosten für die Packung des verwendeten Rettungsfallschirmes. Nach Auslösung des Fallschirmes aufgrund einer Notmaßnahme, sofern das System mehr als 1/5 an Restlaufzeit bis zur nächsten Kontrolle hatte, erstattet der Versicherer die Kosten einer Packung.

### 1.4. Übernachtungskosten inkl. Frühstück. Der Versicherer erstattet unvorhergesehen Übernachtungskosten des Versicherten und seiner Begleiter bei folgenden Ereignissen, sofern sie mehr als 250 km vom Startpunkt, bei nicht motorisierten Fluggeräten 250 km vom Wohnort, eingetreten sind:

## 2. Leistungen während der Anreise zur fliegerischen Aktivität

### 2.1. Mietkosten für ein Fahrzeuersatz und Übernachtungskosten inkl. Frühstück. Der Versicherer erstattet die Kosten für eine Übernachtung mit Frühstück des Versicherten und seiner Begleiter und die zusätzlichen Reisekosten zum Zielort, sofern sie mehr als 250 km vom Startpunkt der Fahrt entstehen, bei:

a) Unfall, Panne oder Diebstahl des Fahrzeuges, wenn die Verwendungsfähigkeit nicht mehr, bzw. frühestens am folgenden Tag wieder hergestellt werden kann. Ein Reparaturnachweis oder ein Polizeibericht ist zu erbringen.

### 2.2. Mietkosten für Ersatz eines nicht motorisierten Luftsportgerätes. Der Versicherer erstattet die Leihgebühren, sofern das Gerät während der Anreise durch Transportmittelunfall zu Schaden gekommen ist und die Verwendungsfähigkeit nicht mehr, bzw. frühestens am folgenden Tag wieder hergestellt werden kann oder aufgrund Diebstahl nicht einsetzbar ist. Ein Reparaturnachweis oder ein Polizeibericht ist zu erbringen.

Mit Ausnahme von Punkt 1.1. ist die Erstattung des Versicherers auf 70 % der nachgewiesenen Kosten, maximal Euro 210,- je Schadenereignis begrenzt. Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt insbesondere für Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung.

**Weitere Informationen unter:  
[www.pilotsecure.de](http://www.pilotsecure.de)**